

LJUBLJANSKI ŠKOFIJSKI LIST.

Saibacher Diocesanblatt.

Vsebina: 8. Zakon o dopolnilnih določilih k § 36. zakona o zalaganju potreščin katoliških župnij. — Gesetz in Betreff der ergänzenden Bestimmungen zum § 36. des Gesetzes über die Bedeckung der Bedürfnisse kathol. Pfarrgemeinden. — 9. Instruction für die Matrikenführer bezüglich der künftigen Nachweisungen für die Mortalitäts- und Volksbewegungsstatistik. — 10. Matrikenscheine von italienischen Staatsangehörigen. — 11. Erlaß der k. k. Landesregierung für Krain in Betreff der rechtzeitigen Hebung der Bezüge aus dem Religionsfonde. — 12. Ministerial-Berordnung in Betreff der Flüssigmachung der Bezüge des systemisirten Lehrpersonals an katholischen Diöcesan-Lehranstalten und die Entlohnung für Supplierungen an diesen Anstalten. — 13. Ministerski ukaz o dovolilu nedeljskega dela pri trgovinskem obrtu. — Ministerial-Berordnung betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe. — 14. Ministerski ukaz o dovolitvi nedeljskega dela pri pekarskem obrtu. — Ministerial-Berordnung betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit beim Bädergewerbe. — 15. Družbe treznosti. — 16. Skofijska kronika.

Št. III.

1895.

Zakon z dné 31. dec. 1894. l.,

s katerim se izdajejo dopolnilna določila k § 36. zakona z dné 7. maja 1874. l. (Drž. zak. št. 50.) o zalaganju potreščin katoliških župnij.

S pritrdilom obeh zbornic državnega zbora ukazujem takó:

§. 1.

V dajanje priklade, katero je po §. 36. zakona z dné 7. maja 1874. l. (Drž. zak. št. 50) nalagati za potreščine župne občine (občine dušnega pastirstva), privzemati je tudi:

- v župnem okraju (okraju dušnega pastirstva) ne bivajoče katoličane istega obreda;
- juristične osebe, družbe in zadruge, katere po pravilih ne pospešujejo samo in edino ali večinoma namenov kake druge izpovedbe (vere) ali kakega drugega obreda,

oboje s pogojem, da jim je naložena kaka zemljarina ali domarina od nepremičnosti, ležečih v župnem (dušnega pastirstva) okraju ali da imajo

8.

Gesetz vom 31. December 1894,

womit ergänzende Bestimmungen zum § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 50), betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden, erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Zur Leistung der gemäß § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50, für Bedürfnisse der Pfarr- (Seelsorge-) Gemeinde auszusprechenden Umlage sind auch heranzuziehen:

- die im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus;
- die nicht sahrungsgemäß ausschließlich oder vorwiegend Zwecke einer anderen Confession oder eines anderen Ritus verfolgenden juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, beide unter der Voraussetzung, daß sie mit einer Grund- oder Gebäudesteuer von im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke gelegenen Realitäten in Vorschreibung

v župnem (dušnega pastirstva) okraju obrtovališče ali poslovodstvo kake podjetbe ali kakega opravila, za katero jim je naložena kaka dobitkarina ali dohodarina v kaki davčni občini, katere okoliš spada popolnoma ali deloma v župni okraj.

§ 2.

Merilo za privzemanje v § 1. oznamenjenih dokladnih zavezancev daje pri zemljarini in domarini državni davek od nepremičnosti, ležečih v župnem (dušnega pastirstva) okraju, pri časno davka prostih poslopih pa neplačna najemna domarina in porazredna domarina.

Gledé dobitkarine in dohodarine je praviloma ves, v davčni občini, oznamenjeni v § 1., predpisani davčni znesek dokladnega zavezanca z izredno doklado vred merilo za doklado.

Pri jurističnih osebah, družbah in zadrugah pak naj se v poštrev jemlje samo tisti del v spredaj stoječih dveh odstavkih oznamenjenih davkov, kateri vstreza razmerju katoliškega prebivalstva dotičnega obreda, čegar potrebsčine naj se z doklado založé, k vsemu prebivalstvu davčne občine.

§ 3.

Kadar ima kaka po meri predpisane dobitkarine ali dohodarine dokladi zavezana fizična ali juristična oseba, družba ali zadruga svoja obrtovališča ali poslovodstva v več župnih (dušnega pastirstva) okrajih, ležečih v okolišu iste davčne občine, tedaj je v podstavo doklade na dotične župne (dušnega pastirstva) okraje, oziroma na njih v davčno občino spadajoče dele porazdeliti dobitkarino in dohodarino, oziroma njuno po § 2. ovedeno kvoto po razmerjn števila katoliških prebivalcev tistega obreda, čegar potrebsčine naj se z doklado založé.

§ 4.

Število prebivalstva v določbo podstave za doklado je preračuniti po številkah, vsak čas ovedenih pri poslednjem popisu ljudstva.

stehen, oder im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke die Betriebsstätte oder Geschäftsleitung einer Unternehmung oder Beschäftigung haben, wofür ihnen eine Erwerb- oder Einkommensteuer in einer Steuergemeinde vorgeschrieben ist, deren Gebiet ganz oder zum Theile in den Pfarrbezirk fällt.

§ 2.

Den Maßstab für die Heranziehung der im § 1 bezeichneten Umlagepflichtigen bildet bei der Grund- und Gebäudesteuer die Staatssteuer von den im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke gelegenen Realitäten, bei zeitlich steuerfreien Gebäuden die nichtzahlbare Hauszins- und Hausclassensteuer.

Hinsichtlich der Erwerb- und Einkommensteuer ist in der Regel der ganze in der im § 1 bezeichneten Steuergemeinde vorgeschriebene Steuerbetrag des Umlagepflichtigen sammt außerordentlichem Zuschlage der Maßstab für die Umlage.

Bei juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften hat jedoch nur jener Theil der in den vorstehenden beiden Absätzen bezeichneten Steuern in Anschlag zu kommen, welcher dem Verhältnisse der katholischen Bevölkerung des betreffenden Ritus, dessen Bedürfnisse durch die Umlage gedeckt werden sollen, in der Steuergemeinde zur Gesamtbevölkerung derselben entspricht.

§ 3.

Hat eine nach Maßgabe der vorgeschriebenen Erwerb- oder Einkommensteuer umlagepflichtige, physische oder juristische Person, Gesellschaft oder Genossenschaft in mehreren Pfarr- (Seelsorge-) Bezirken, die im Gebiet einer Steuergemeinde liegen, Betriebsstätten oder Geschäftsleitungen, so ist als Umlagebasis auf die betreffenden Pfarr- (Seelsorge-) Bezirke, beziehungsweise die in die Steuergemeinde fallenden Theile derselben die Erwerb- und Einkommensteuer, beziehungsweise die nach § 2 ermittelte Quote derselben nach dem Verhältnisse der Zahl der katholischen Bewohner jenes Ritus, dessen Bedürfnisse durch die Umlage gedeckt werden sollen, aufzuthemen.

§ 4.

Die Bevölkerungsziffern zur Feststellung der Umlagebasis sind auf Grund der jeweils bei der letzten Volkszählung ermittelten Zahlen zu berechnen.

§ 5.

Za preračun doklad v bivališču tistega, ki je dokladi zavezan, ne smejo se več jemati v poštev tisti davčni zneski, kateri naj po zmislu tega zakona dokladi služijo v podstavo v drugih župnih (dušnega pastirstva) okrajih.

§ 6.

Ako mora kaka v § 1. oznamljena fizična ali juristična oseba zavoljo patronatstva (zavetništva) prispevati v pomoč župniji, odpade za njo dolžnost, dajati po meri spredaj stoječih določil odmerjeno doklado, če je ta enaka ali manjša kot zavetniški prispevek. Če je pak doklada večja od zavetniškega prispevka, plačati je poleg zavetniškega prispevka samó tisti večji znesek, za katerega doklada presega zavetniški prispevek.

§ 7.

Deželnemu zakonarstvu (zakonodajstvu) se pridružuje, da v mejah tega zakona vkrepa o nadaljnjih izvršilnih določilih.

§ 8.

Deželnemu zakonarstvu se pridružuje, ustanavljati, ali in v koliko bo župljanom (farmanom), ki pripadajo kaki podružnici, zlasti tedaj, kadar je pri podružnici nastavljen poseben dušni pastir, dodeljevati prostost od dolžnosti, dajati doklado za cerkev mater in župnijo.

§ 9.

O sporih vsled uporabljanja tega zakona odločujejo upravna oblastva po rednih sodnih stopinjah.

§ 10.

Izvršitev tega zakona se nalaga Mojemu ministru za bogočastje in nauk in pa Mojemu ministru za notranje stvari.

Na Dunaju, dné 31. decembra 1894.

Franc Jožef s. r.

Windisch-Graetz s. r. Bacquehem s. r.
Madeyski s. r.

§ 5.

Für die Berechnung der Umlagen am Wohnsitze eines Umlagepflichtigen dürfen jene Steuerbeträge, welche im Sinne dieses Gesetzes in anderen Pfarr-(Seelsorge-) Bezirken der Umlage zur Basis zu dienen haben, nicht mehr in Anschlag kommen.

§ 6.

Hat eine der im § 1 bezeichneten physischen oder juristischen Personen aus dem Titel des Patronates einen Beitrag für Pfarrconcurrentzwecke zu leisten, so entfällt für sie die Verpflichtung zur Leistung der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Umlage, wenn letztere gleich oder geringer als der Patronatsbeitrag ist. Ist aber die Umlage größer als der Patronatsbeitrag, so ist außer dem Patronatsbeitrage nur jener Mehrbetrag zu entrichten, um welchen die Umlage den Patronatsbeitrag übersteigt.

§ 7.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes nähere Ausführungsbestimmungen zu treffen.

§ 8.

Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, festzusetzen, ob und inwiefern Pfarrgemeindemitgliedern, welche einer Filialkirche zugehören, insbesondere dann, wenn bei dieser ein eigener Seelsorger angestellt ist, eine Befreiung von der Umlagepflicht zur Mutterkirche und Pfarre zu gewähren sein wird.

§ 9.

Ueber Streitigkeiten aus der Anwendung dieses Gesetzes entscheiden die Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge.

§ 10.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Mein Minister für Cultus und Unterricht und Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, 31. December 1894.

Franz Joseph m. p.

Windisch-Graetz m. p. Bacquehem m. p.
Madeyski m. p.

Instruktion für die Matrikenführer

bezüglich der künftigen Nachweisungen für die Mortalitäts- und Volksbewegungsstatistik.

Die k. k. Landesregierung für Krain hat mit Zuschrift vom 1. März 1895, Nr. 2615, nachstehenden Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1895, Nr. 18.632 ex 1894, anher mitgetheilt.

Von Seite der k. k. statistischen Central-Commission wurde wiederholt auf die Mangelhaftigkeit der bisherigen Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung sowie über die Todesarten aufmerksam gemacht, welche die mit der Matrikenführung betrauten Seelsorger mit verantwortungsvollen, ziffermäßigen Nachweisungen belastet und mit einer bedeutenden Mühewaltung verbunden ist. Desgleichen hatten sich auch die politischen Behörden erster Instanz mit streng ziffermäßigen statistischen Bearbeitungen des von den Matrikenstellen gelieferten Materials zu befassen, wobei ihnen nicht selten nur Organe, welche hiefür nicht geschult waren, zur Verfügung standen, so daß ungeachtet der aufgewendeten großen Mühewaltung die gewonnenen Resultate nicht die Gewähr der Wahrheit boten. Ueberdies wurden bisher die Nachweisungen über die Volksbewegung für vierteljährige Zeiträume, hingegen jene über die Todesursachen am Schlusse des Jahres geliefert und hiedurch eine doppelte Bearbeitung der Mortalitätsverhältnisse bedingt, welche nicht bloß vermeidbare Mehrarbeiten verursachte, sondern auch Differenzen in den Ergebnissen der zweifachen Bearbeitung der Mortalitäts- und Volksbewegungs-Statistik zu Tage förderte, welche das Vertrauen in die Richtigkeit der statistischen Ergebnisse überhaupt erschüttern mußte.

Mit Rücksicht auf diese Umstände hat die k. k. statistische Central-Commission eine Reform der Berichterstattung über die Volksbewegung beantragt, durch welche alle zu statistischen Arbeiten nicht berufenen Organe von der Ausarbeitung ziffermäßiger Nachweisungen enthoben und lediglich mit der bedeutend weniger Mühe verursachenden und einfacheren Verfassung thatsächlicher Nachweisungen und Constatierungen betraut bleiben sollen.

Der über diesen Gegenstand einvernommene Oberste Sanitätsrath ist nach eingehender Berathung gleichfalls für die angeregte Reform eingetreten, durch welche eine einheitliche, rasche und vertrauenswürdige Ermittlung der sanitätsstatistischen Momente der Volksbewegung ermöglicht werden wird.

In Berücksichtigung der großen Bedeutung, welche der Gewinnung möglichst vertrauenswürdiger statistischer Erhebungen über die Volksbewegungs- und Mortalitätsverhältnisse im Allgemeinen und insbesondere für die Bedürfnisse der Sanitätsverwaltung zukommt, sowie mit Rücksicht auf die nach dem neuen System der Berichterstattung sowohl für die Matrikenführer als für die politischen Behörden eintretende Erleichterung der Mühewaltung fand das hohe k. k. Ministerium des Innern zu bestimmen, daß die Berichterstattung über die Bewegung der Bevölkerung und über die Todesursachen in Zukunft, und zwar zum ersten Male für das Jahr 1895 gleichzeitig, nämlich stets nach vierteljährigen Zeiträumen innerhalb der festgesetzten Termine und unter nachstehenden Modalitäten stattzufinden hat.

Die mit der Matrikenführung betrauten Seelsorger, sowie die israelitischen Matrikenführer werden nicht mehr, wie bisher, über die Eheschließungen, Geburten, Legitimationen und Todesfälle statistische Zahlentabellen, in welchen die bezüglichen Daten ziffermäßig eingetragen sind, vorzulegen, sondern nur mehr fortlaufend geführte Auszüge aus den Matrikenbüchern zu liefern haben, wodurch unter der Voraussetzung einer mit der Eintragung in die Matriken gleichzeitigen Vormerkung der in den neuen Formularen geforderten Angaben, die von den gedachten Matrikenführern zu leistende Arbeit nicht bloß in gleichmäßiger Weise auf das ganze Jahr vertheilt, sondern auch gegenüber den heutigen Anforderungen vermindert und erheblich vereinfacht wird.

Diese Nachweisungen sind für jede dem Matrikenführer zugewiesene Gemeinde beziehungsweise für zugewiesene Theile verschiedener Gemeinden gesondert

und genau nach der Instruction zu verfassen und vierteljährig gesammelt bis zum vorgeschriebenen Termine an die vorgesetzte politische Behörde erster Instanz einzusenden.

Unter Einem hat das hohe k. k. Ministerium des Innern angeordnet, daß die fortlaufenden Erhebungen und Eintragungen der in den neuen Berichtsformularen enthaltenen Angaben in die betreffende Drucksorte anlässlich der fallweisen Eintragung in die Matrikenbücher von den Matrikenämtern nach Zustellung der Drucksorten durch die politischen Behörden, spätestens aber mit 1. April 1895 zu erfolgen haben werden. Für die zurückliegende Zeit des Jahres, beziehungsweise für die Monate Jänner, Februar und März empfiehlt es sich gleichfalls die Bearbeitung derselben nach der bisherigen umständlichen und unsicheren Weise zu vermeiden und an deren Stelle die

Auszüge aus den Matriken nach den neuen Formularen nachzutragen, soweit die Aufzeichnungen in den Matriken zur Ausfüllung der betreffenden Rubriken hiezu ausreichen.

Hievon werden die Herren Matrikenführer mit der Weisung in Kenntnis gesetzt, die vorerwähnten Eintragungen im Sinne der folgenden Instruction sorgfältigst vorzunehmen und die betreffenden vierteljährigen Nachweisungen stets zuverlässig bis zu dem vorgeschriebenen Termine an die politischen Behörden erster Instanz vorzulegen.

Nach Erhalt der Drucksorten durch die politischen Behörden erster Instanz wollen die Herren Matrikenführer sofort mit der Verfassung der nachträglichen Ausweise für die Monate Jänner, Februar und März beginnen und dieselben bis Ende April in Vorlage bringen.

Anleitung für die Matrikenämter zur Lieferung statistischer Auszüge aus den Matrikenbüchern.

§ 1. Die durch den Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1851, Z. 407z/103, eingeführten und durch eine Reihe späterer Erlässe des Näheren geregelten statistischen Nachweisungen über Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle und Legitimationen durch nachfolgende Eheschließung werden vom 1. Jänner 1895 ab aufgehoben und treten an deren Stelle Auszüge aus den Matrikenbüchern in Listenform, für deren Anfertigung und Einsendung die nachstehenden Bestimmungen gelten. — Die **M u s t e r e i n t r a g u n g e n** in den nachstehend abgedruckten Formularen sind dazu bestimmt, das Verständnis und die richtige Ausfüllung derselben zu erleichtern, weshalb auf dieselben besonders aufmerksam gemacht wird.

§ 2. Die Eheschließungen werden in der Liste Formular *A*, die Geborenen in der Liste Formular *B*, die durch nachfolgende Eheschließung Legitimierten in der Liste Formular *C* und die Gestorbenen in der Liste Formular *D* verzeichnet. Für jede einzelne zum Sprengel der Matrikenstelle gehörige Ortsgemeinde, sowie für jeden zum

Sprengel der Matrikenstelle gehörigen Theil solcher Ortsgemeinden, deren Gebiet mehreren Matrikenstellen desselben Bekenntnisses zugewiesen ist, sind gesonderte Listen anzulegen. Hievon sind bloß die Nachweisungen solcher Matrikenstellen ausgenommen, welche die Matrikenbücher für in der Diaspora lebende Religionsangehörige führen; hinsichtlich dieser genügt es, die Nachweisung für jeden politischen Bezirk, welchen diese Matrikenfälle betreffen, im Ganzen zu liefern.

Die Einsendung der Listen an die zuständige politische Behörde I. Instanz erfolgt quartalsweise unter Benützung des Umschlagbogens Formular *E* (vergl. §§ 27—29).

Hinsichtlich der Ausfüllung der Listen und Umschlagbogen sind die nachstehenden Bestimmungen genau zu befolgen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. Auf jeder Liste sowie auf dem Umschlagbogen ist in der Ecke links oben der Name und kirchliche Charakter der Matrikenstelle, das Bekenntnis,

welchem dieselbe angehört, die Ortsgemeinde, in welcher dieselbe ihren Sitz hat, sowie der politische Bezirk anzugeben, in welchem die Matrikenstelle gelegen ist; in der Ecke rechts oben die Ortsgemeinde, für welche die Nachweisung erfolgt, sowie der politische Bezirk, in welchem diese Ortsgemeinde gelegen ist.

§ 4. In die Listen sind, abgesehen von den Legitimationen durch nachfolgende Eheschließung, nur jene, aber auch alle jene Eheschließungen, Geborenen und Gestorbenen einzutragen, für welche in den betreffenden Matrikenbüchern die Eintragung mit einer laufenden Zahl (numerus currens) zu erfolgen hat.

Die im Wege der Delegation vorgenommenen Trauungen sind von jener Matrikenstelle in die Listen aufzunehmen, in deren Sprengel die Eheschließung durch den delegirten Seelsorger stattgefunden hat.

In jenen Fällen jedoch, in welchen die Ehe vor der politischen Bezirksbehörde nach Art. II, § 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, geschlossen und diese Eheschließung gemäß § 23 der Vollzugsverordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80, auch von den ordentlichen Seelsorgern beider Brautleute oder von einem derselben unter fortlaufender Zahl in das von ihnen geführte Trauungsbuch eingetragen wurde, ist zur Vermeidung von Doppelzählungen die geschlossene Ehe nur in die von der politischen Bezirksbehörde, welche die Eheschließung vorgenommen hat, auszufertigende Liste (nach Formular A) aufzunehmen.

§ 5. Die Eintragungen sämtlicher Listen sind mit laufenden Nummern zweifacher Art zu versehen: In die erste Spalte jeder Liste ist die laufende Nummer der zu erstattenden Nachweisung einzutragen. Diese Nummern beginnen bei der ersten Eintragung jedes Jahres mit 1 und sind das ganze Jahr hindurch ununterbrochen fortzusetzen, so daß innerhalb der Nachweisungen für dasselbe Jahr die erste Nummer des nachfolgenden Quartales unmittelbar an die letzte des vorhergehenden sich anschließen muß. Da, abgesehen von der im § 2 erwähnten Ausnahme, für jede zur Matrikenstelle gehörige Ortsgemeinde, beziehungsweise für jeden Theil solcher Ortsgemeinden, deren Gebiet mehreren Matrikenstellen desselben Bekenntnisses angehört, gesonderte Listen anzulegen sind, so müssen dieselben in Spalte 1 für jede dieser Gemeinden,

beziehungsweise für jeden dieser Gemeindetheile auch eine eigene fortlaufende Numerirung erhalten.

§ 6. In die zweite Spalte der Liste ist die laufende Nummer einzutragen, unter welcher die betreffende Eintragung in das Matrikenbuch erfolgt ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe mit der laufenden Nummer in der ersten Spalte übereinstimmt oder nicht.

§ 7. Die Eintragung in die Listen hat von Fall für Fall sofort nach der Eintragung in die Matrikenbücher zu erfolgen. Dies ist schon aus dem Grunde unbedingt nothwendig, weil in die Listen mancherlei Nachweisungen aufzunehmen sind, welche nicht einen Gegenstand der Eintragung in die Matrikenbücher bilden, von dem Matrikenführer aber aus den in jedem Falle vorliegenden Documenten leicht entnommen oder doch durch Befragung der betheiligten Personen ohne Schwierigkeit ermittelt werden können. So wird z. B. der bei jeder Geburt nachzuweisende Zeitpunkt der Eheschließung der Eltern aus dem beizubringenden Trauungsscheine derselben zu entnehmen sein u.

§ 8. Die Absendung der Listen und des Umschlagbogens an die zuständige politische Behörde erster Instanz hat 14 Tage nach Ablauf eines jeden Quartales, also am 15. April, am 15. Juli, am 15. October und am 15. Jänner zu erfolgen. Diese Frist von 14 Tagen wird in der Regel genügen, um alle in das abgelaufene Quartal, welches am Kopfe jeder Liste zu bezeichnen ist, gehörigen Fälle in die Nachweisung für dasselbe aufnehmen zu können. Es dürfen demnach in jeder Liste bloß solche Fälle angeführt werden, welche in dem am Kopfe derselben bezeichneten Quartale wirklich vorgekommen sind, wobei bemerkt wird, daß nicht etwa der Zeitpunkt der Taufe oder des Begräbnisses, sondern der Zeitpunkt der Geburt, beziehungsweise des eingetretenen Todes für die Aufnahme in die Nachweisung maßgebend ist. Sollten nach Absendung der Ausweise noch Fälle angemeldet werden, welche dem vergangenen Quartale angehören, so sind dieselben separat am Schlusse der Liste für das laufende Quartal unter Beifügung der laufenden Nummer anzuführen und ausdrücklich als Nachträge zu bezeichnen.

§ 9. Sämtliche Eintragungen haben mit guter schwarzer Tinte, deutlich lesbar und zwar die Zahlen-

angaben durch Ziffern, alle anderen Angaben durch vollständig ausgeschriebene Worte zu erfolgen.

§ 10. Für jeden Standesfall ist die **Ortschaft** anzugeben, in welcher derselbe eingetreten ist (Spalte 5 der Formulare *A*, *B* und *D* und Spalte 9 des Formulars *C*). Gehört die Ortschaft zu der Ortsgemeinde, für welche die Nachweisung erfolgt und welche daher in der Ecke rechts oben der ersten Seite derselben angegeben ist, so bedarf es keines weiteren Zusatzes, im anderen Falle ist auch die Ortsgemeinde anzuführen, zu welcher dieselbe gehört, und der politische Bezirk, in welchem sie gelegen ist. Bei den Ortsangaben in anderen Spalten ist die **Ortsgemeinde** anzugeben und bei Gemeinden, welche in einem anderen politischen Bezirke gelegen sind als die Matrikenstelle, auch der politische Bezirk, bei eventuell im Auslande gelegenen Orten der Staat. **Altersangaben** erfolgen, so weit das irgend zu ermitteln ist, immer durch Auführung des Tages, Monats und Jahres der Geburt der betreffenden Personen, eben so genau sind die sonstigen Zeitangaben (z. B. der erfolgten Eheschließung, Spalte 14 des Formulars *B* und Spalte 9 des Formulars *D*) zu machen.

§ 11. Besondere Sorgfalt ist auf die **Berufsangaben** zu verwenden, und ist bei jeder Eintragung des Berufes, d. i. jener Stellung oder Beschäftigung, aus welcher die betreffende Person ihren Lebensunterhalt bezieht, auch anzuführen, ob dieselbe selbstständig ist oder in irgend einer untergeordneten Weise dem Berufe angehört. Es genügt nicht einzutragen: „Schneider,“ sondern ist beizufügen, ob „Meister“ oder „Gehilfe“. Es genügt nicht einzutragen „Landmann“, sondern ist einzutragen entweder „Bauer“ oder „Bauernknecht“, „Bauernmagd“ u. dgl.

§ 12. Sollte die Ausfüllung der einen oder der anderen Spalte unmöglich sein (z. B. bei verstorbenen, unbekanntem Personen), so ist die Ursache der unterlassenen Ausfüllung in der Anmerkungs-spalte anzugeben.

II. Besondere Bestimmungen.

a) bezüglich der Eheschließungen.

§ 13. Die Confession ist stets ganz genau zu bezeichnen. Die Angabe „katholisch“ würde z. B. nicht genügen, sondern es ist anzugeben, ob die betreffende Person römisch-katholisch, griechisch-katholisch, arme-

nisch-katholisch oder altkatholisch ist. Ebenso ist bei Angehörigen der evangelischen Kirche genau anzugeben, ob evangelisch Augsburger Confession oder evangelisch Helvetischer Confession u.

§ 14. Bei solchen Brautleuten, welche eine eigene Berufs- oder Erwerbsthätigkeit nicht ausüben und auch nicht dem bisherigen Familienoberhaupte in seiner Berufsthätigkeit regelmäßig beistanden, ist dieser Umstand an Stelle der Berufsbenennung mit den Worten „ohne Beruf“ besonders anzugeben.

b) bezüglich der Geborenen.

§ 15. In die Nachweisung, Formular *B*, über die Geborenen, sind sämtliche Geborenen ohne Unterschied, ob lebend oder todt geboren, aufzunehmen und mit einer eigenen laufenden Nummer zu versehen. Bei Mehrgeburten ist demnach für jedes einzelne Kind eine eigene Zeile auszufüllen und sind die betreffenden Eintragungen in Spalte 1 durch eine Klammer mit einander zu verbinden, worauf zur deutlichen Ersichtlichmachung dieser Fälle besonders zu achten ist.

§ 16. Bei aufgefundenen neugeborenen Kindern ist in Spalte 3 und 4 anstatt des Zeitpunktes der Geburt jener der Auffindung und in Spalte 15 das Wort „Findling“ einzutragen.

§ 17. Als todtgeboren sind nur jene, aber auch alle jene Kinder einzutragen, welche vor der Geburt gestorben sind.

§ 18. Die Spalten 12 und 14 sind bei unehelich Geborenen mit einem Querstrich zu versehen.

§ 19. Ist die Geburt in einer Gebärd- oder Findelanstalt, in einem Krankenhause oder aber auf einem Schiffe auf hoher See erfolgt, so ist dies in Spalte 15 besonders anzumerken.

c) bezüglich der Legitimationen.

§ 20. Das Formular *C* ist in jedem einzelnen Falle gelegentlich der Anmerkung der erfolgten Legitimation in der Tauf-, beziehungsweise Geburtsmatrike auszufüllen und sind die erforderlichen Eintragungen zum Theile aus dem Inhalte dieser Matrike, zum Theile aus der Nachweisung über jene Eheschließungen zu entnehmen, durch welche die Legitimation erfolgt ist.

d) bezüglich der Gestorbenen.

§ 21. Todtgeborene Kinder sind, da in der Liste Formular B enthalten, in die Nachweisung Formular D über die Gestorbenen nicht aufzunehmen.

§ 22. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist anstatt des eigenen Berufes jener des Vaters, bei unehelich Geborenen jener der Mutter einzutragen und ist daher der Berufsangabe das Wort „Vater:“, beziehungsweise „Mutter:“ mit einem Doppelpunkt vorzusetzen.

§ 23. Bei aufgefundenen Leichen ist in Spalte 3 und 4 anstatt des Zeitpunktes des eingetretenen Todes jener der Auffindung anzugeben und sind überdies in Spalte 19 die Worte „aufgefundene Leiche“ einzutragen.

§ 24. Als ortsfremd sind in Spalte 15 diejenigen Personen zu bezeichnen, welche in der Ortsgemeinde, für welche die Nachweisung erfolgt, keine regelmäßige Wohnung hatten, sondern sich in der Ortsgemeinde aus vorübergehendem Anlasse bloß zeitweilig aufgehalten haben.

§ 25. Die Todesursache ist nach Maßgabe des Todtenbeschauzettels in die Liste einzutragen und ist in Spalte 17 beizufügen, ob dieselbe ärztlich beglaubigt ist oder nicht.

Die Rubrik 18 „Zugehörige Nummer des Mortalitätschemas“ ist unausgefüllt zu lassen, da die betreffende Nummer vom Bezirksarzte einzusetzen ist.

§ 26. Ist die betreffende Person in einem Kranken-, Irren- oder Gebärhause, oder in einer ähnlichen Anstalt, oder aber auf einem Schiffe auf hoher See verstorben, so ist dies in Spalte 19 besonders anzumerken.

III. Ausfüllung des Umschlagbogens, Formular E, und Einsendung der Nachweisungen an die vorgesehene politische Behörde.

§ 27. Auf Grund der Listen A bis D werden, nach erfolgtem Abschlusse derselben, die im Folgenden aufgeführten Eintragungen in den Umschlagbogen Formular E gemacht, dessen Kopf vorerst in der gleichen Weise wie jener der Listen auszufüllen ist (vergl. § 3). Matrikenstellen, deren Sprengel in das Gebiet mehrerer politischen Behörden erster Instanz (Bezirkshauptmannschaften und Städte mit eigenem Statut) übergreift,

haben für jede einzelne derselben einen Umschlagbogen, Formular E, auszufüllen.

Der Bezirksarzt, welcher die Rubrik 18 der Liste der Gestorbenen ausfüllt, hat auch die Nachweisungen auf dem Umschlagbogen durch das Verzeichniß zu ergänzen, wie oft jede Nummer des Mortalitätschemas in den zuliegenden Listen der Verstorbenen (Formular D) vertreten ist. Die beizufügende Summe dieser Zahlenangaben muß mit jener der Gesamtzahl der Gestorbenen genau übereinstimmen.

§ 28. Mit Ausnahme der im § 2 erwähnten Ausweise über die in der Diaspora lebenden Confectionsangehörigen sind die zu jeder Matrikenstelle gehörigen Ortsgemeinden, beziehungsweise Gemeindetheile, wofern sie in dem Gebiete jener politischen Behörde erster Instanz gelegen sind, für welche der Umschlagbogen Formular E angefertigt wird, in alphabetischer Reihenfolge in die zweite Spalte desselben einzutragen und in der ersten Spalte dieses Bogens mit laufenden Nummern zu bezeichnen, welche zugleich in der Ecke rechts oben der ersten Seite jedes der Formulare A bis D anzumerken sind. Die Gemeindetheile solcher Gemeinden, die in dem Sprengel mehr als einer Matrikenstelle gleichen Bekenntnisses gelegen sind, sind nur mit dem Namen der Ortsgemeinde zu bezeichnen, zu welcher sie gehören, aber die Bezeichnung „Theil“ dazuzufügen. Es empfiehlt sich, die Spalten 1 und 2 des Umschlagbogens in Voraus, und zwar auf einer größeren Anzahl von Exemplaren auf einmal auszufüllen, beziehungsweise für solche Matrikenstellen, zu deren Sprengel eine größere Anzahl von Gemeinden gehört, mit dem entsprechenden Bordruck zu versehen.

§ 29. Zu jeder einzelnen in Spalte 2 des Formulars E angeführten Gemeinde, beziehungsweise zu jedem Gemeindetheile ist nach Maßgabe der letzten laufenden Nummer der Formularien A bis D die Anzahl der im Quartale verzeichneten Eheschließungen, Geborenen, Legitimationen und Gestorbenen einzutragen, wobei jedoch die Nachträge (Nr. 8, am Schlusse) demjenigen Quartale zuzuzählen sind, in welchem sie sich zugetragen haben; außerdem ist in Spalte 5 die Zahl der Todtgeborenen anzugeben, welche aus dem Formular A und in Spalte 8 die Zahl der gestorbenen Ortsfremden, welche aus Formular D auszuführen sind. Sollte in einer Gemeinde, oder einem

zur Matrikenstelle gehörigen Gemeindetheile während des Quartales die eine oder andere Art von Standesfällen nicht vorgekommen sein, so entfällt die Einsendung der diesbezüglichen Liste und ist an Stelle der Zahl ein Querstrich in die betreffende Spalte des Formulars E einzutragen. Am Schlusse ist die Summe für die Spalten 3 bis 8 des Umschlagbogens Formular E zu ziehen. Sollte während des Quartals gar kein Standesfall vorgekommen sein, so ist ein Exemplar des Formulars E, welches in sämtlichen Spalten Querstriche enthält, als Fehlanzeige einzusenden.

§ 30. In jeden Umschlagbogen werden die Listen-Formularien A bis D nach der durch die laufende Nummer der Gemeinden, beziehungsweise Gemeindetheile gegebenen Reihenfolge in der Weise eingelegt, daß für jede Gemeinde, beziehungsweise jeden Gemeindetheil, die Listen gleicher Art beisammen liegen.

§ 31. Die Absendung der so adjustierten Listen sammt Umschlagbogen an die zuständigen politischen Behörden erster Instanz hat pünktlich, und zwar:

für das	I.	Quartal	am	15.	April,
"	"	II.	"	"	15. Juli,
"	"	III.	"	"	15. October und
"	"	IV.	"	"	15. Jänner

zu erfolgen und sind die Matrikenstellen verpflichtet, etwaige Bemängelungen falsch oder lückenhaft ausgefüllter Nachweisungen postwendend zu erledigen.

§ 32. Bei der Vorlage der Nachweisungen ist nachzusehen, ob der Vorrath an Formularien für das nächste Quartal ausreicht. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist der Bedarf auf einem separaten Blatte, welches in den Umschlagbogen oben auf eingelegt wird, rechtzeitig anzumelden.

Formulare:

- A. Liste der Eheschließungen.
- B. " " Geborenen.
- C. " " Legitimierten.
- D. " " Gestorbenen.
- E. Umschlagbogen für die Matrikenstelle.

Formular A.

Name und Sitz der Matrifenstelle:
röm.-kath. Pfarramt in Göffern.

Sitze der Geschlichenngen

Ortsgemeinde, für welche die Nach-
weisung erfolgt: Göffern.

Politischer Bezirk: Gmunden.

Für das I. Quartal des Jahres 1895.

Politischer Bezirk: Gmunden.

1	2	Zeit der Ehe- schließung		5	Der Bräutigam ist		Die Braut ist		18							
		3	4		6	7	8	9		10	11	12	13	14	15	16
der Nachweisung des Traungsbuches	Tag	Monat	Ortschaft, wo die Ehe- schließung erfolgt ist	ledig, verwitwet, getrennt	geboren am (Tag, Jahr)	geboren in (Geburtsgemeinde und polit. Bezirk)	dem Berufszweige nach	der Berufsstellung nach	der Confession nach	ledig, verwitwet, getrennt	geboren am (Tag, Jahr)	geboren in (Geburtsgemeinde und polit. Bezirk)	dem Berufszweige nach	der Berufsstellung nach	der Confession nach	Anmerkung
1	1	2.	Göffern	ledig	5./6. 1860	Siedl Gmunden	Bauwirth	selbst- ständig	röm.- kath.	ledig	21./11. 1870	Göffern	Landwirth- schaft	Magd	evang. N.-G.	
2	2	9.	Göffern	Witwer	12./4. 1853	Ring	Lehrer		röm.- kath.	ledig	27./8. 1858	Steinfeld St. Mühlen	Mäherin	selbst- ständig	röm.- kath.	
3	3	9.	Göffern	ledig	14./7. 1869	Gofau, Gmunden	R. f. Forstwart		röm.- kath.	ledig	1./12. 1871	Göffern	ohne Beruf		röm.- kath.	
4	4	14.	Göffern	ledig	2./8. 1864	Preßburg, Ungarn	Seifen- fieber	Landwerts- gehilfe	röm.- kath.	ledig	4./3. 1866	Ulland Baden	Reßnerin		röm.- kath. *)	
5	5	14.	Göffern	ledig	18./4. 1870	Göffern	Landwirthslehre		evang. N.-G.	Witwe	2./11. 1860	Göffern	Bäuerin		röm.- kath.	
6	6															

*) Die Traung wurde über Delegation des Pfarrers zu Baden vollzogen.

Formular B.

Name und Sitz der Matrifikenstelle:
Evangel. Pfarramt A.-G. Göttern.

Ortsgemeinde, für welche die Nach-
weisung erfolgt: Nöchl.

Liste der Geborenen

für das I. Quartal des Jahres 1895.

Politischer Bezirk: Gmunden.

Politischer Bezirk: Gmunden.

1	2	Wann geboren		5	6	7	8	Berufs- stellung		11	Geburtsjahr und Tag		14	Anmerkung
		Tag	Monat					Berufs- zweig	des Vaters, bei unehelichen Kindern der Mutter		des Vaters	der Mutter		
1	3	2.	Jänner	Nöchl	männlich	ehelich	lebend	Gemischt- waarenhändler	Zuhaber	ja	5/6.	4./11.	21./8.	
2	6	28.	Jänner	Kaltenbach	weiblich	unehelich	lebend	Dienstmagd		nein	—	7./12.	—	
3	7	3.	Februar	Nöchl	männlich	ehelich	tot	Papierfabrik	Buchhalter	ja	14./3.	27./8.	2./4.	
4	8	3.	Februar	Nöchl	weiblich	ehelich	lebend	Papierfabrik	Buchhalter	ja	14./3.	27./8.	2./4.	
5	11	5.	Februar	Gries	weiblich	ehelich	tot	Landwirtschaft	Pächter	nein	6./6.	4./4.	3./4.	
6	12	5.	Februar	Nöchl	männlich	—	lebend	—	—	—	—	—	—	Gründling.
7	14	28.	Decemb.	Nöchl	männlich	ehelich	lebend	Nachtrag: Windermeister		nein	6./8.	21./4.	29./7.	
											1858	1864	1885	

Name und Sitz der Matrifenselle:
röm.-kath. Pfarramt Gosfern.

Sitte der durch nachfolgende Eheschließung

Legitimierten

Ortsgemeinde, in welcher die Geburt
nachgewiesen wurde: Gosfern.

Politischer Bezirk: Gmunnen.

für das I. Quartal des Jahres 1895.

Politischer Bezirk: Gmunnen.

1	2	Zeit der Eheschließung		G e b u r t s =			8	9	berufsämteig		berufsämteig		14
		3	4	5	6	7			10	11	12	13	
der Nachweisung	des Sterbebuches	Tag	Monat	Tag	Monat	Jahr	ob männlich oder weiblich	Ortschaft, Gemeinde und politischer Bezirk, woselbst der Vater des legitimierten Kindes wohnt	bes Vaters zur Zeit der Eheschließung		ber Mutter zur Zeit der Geburt des legitimierten Kindes		Anmerkung
1	43	5.	Männer	21.	Oktober	1892	männlich	Gosfern	Schuhmacher	Gehilfe	Mädchen	—	—
2	57	6.	Männer	7.	Juni	1890	weiblich	Sißl	R. f. Forstwart	—	ohne Beruf	—	—
3	21	21.	Männer	4.	Februar	1888	männlich	Ebensee	Dampfschiffahrt	Steuermann	Sahatrafantän	—	—
4	48	21.	Männer	28.	August	1891	weiblich					—	—
5	49	29.	Männer	1.	Mai	1889	männlich	Gosfern	Bauer	—	Landwirtschafft	Magd	—

Formular D.

Name und Sitz der Matrifkenstelle:
röm.-kath. Pfarramt Goisern.

Liste der Gestorbenen

für das I. Quartal des Jahres 1895.

Ortsgemeinde, für welche die Nach-
weisung erfolgt: Goisern.

Politischer Bezirk: Gmunden.

Politischer Bezirk: Gmunden.

Nr. der Nachweisung	Wann gestorben		Ortschaft, wo der Sterbefall erfolgt ist	Ob männlich oder weiblich	Ob ledig, verheiratet, verwitwet oder geschieden	Bei Kindern unter 6 Jahren: ob ehe-lich oder unehelich	Bei Verheirateten: Zeitpunkt des Abchlusses der durch den Tod gelösten Ehe (Tag und Jahr)	Bei Kindern unter 15 Jahren: Berufsstellung des Vaters bzw. der un-ehelichen Mutter	Geburts- tag und Jahr	Vollendetes Lebensjahr	Geburts-gemeinde und politischer Bezirk	Ob der Verstorbene an dem Sterbeorte ortstremd war	Todesursache	Ob dieselbe ärztlich beglaubigt	Zugehörige Nummer des Mortalitäts-Idema (vom Bezirksarzte auszufüllen)	Anmerkung			
	Tag	Monat																	
1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1	1	1	2.	Jänner	Goisern	männlich	verheirat.	—	4./10. 1865	Civilingenieur	27./11. 1830	64	Ghemmib Sachsen	fremd	Ob der Verstorbene an dem Sterbeorte ortstremd war	Lungen-entzündg.	ja	Zugehörige Nummer des Mortalitäts-Idema (vom Bezirksarzte auszufüllen)	
2	2	2	5.	Jänner	Rußbach	weiblich	ledig	un-ehelich	—	Mutter: Dienstmagd	24./10. 1892	2	Goisern	einh.	Ob der Verstorbene an dem Sterbeorte ortstremd war	Gehirn-entzündg.	nein	Zugehörige Nummer des Mortalitäts-Idema (vom Bezirksarzte auszufüllen)	
3	3	3	8.	Jänner	Wildpfad	weiblich	Witwe	—	—	Pfründnerin	18./3. 1841	53	Budweis Bez. Budweis	einh.	Ob der Verstorbene an dem Sterbeorte ortstremd war	Typhus	ja	Zugehörige Nummer des Mortalitäts-Idema (vom Bezirksarzte auszufüllen)	
4	4	4	9.	Jänner	Goisern	männlich	?	—	?	?	ungefähr 1853	41	?	?	Ob der Verstorbene an dem Sterbeorte ortstremd war	Schuß-wunde	ja	Zugehörige Nummer des Mortalitäts-Idema (vom Bezirksarzte auszufüllen)	
5	5	5	9.	Jänner	Goisern	männlich	verheirat.	—	21./9. 1873	Bauer	17./2. 1850	43	St. Agatha Gmunden	einh.	Ob der Verstorbene an dem Sterbeorte ortstremd war	Magen-geschwür	ja	Zugehörige Nummer des Mortalitäts-Idema (vom Bezirksarzte auszufüllen)	

im Aran-
kenhause
aufgefund.
Leiche

Formular E.

Name und Sitz der Matrikenstelle:
röm.-kath. Pfarramt

Politischer Bezirk, für welchen die Nach-
weisung erfolgt: Gmunden.

Politischer Bezirk: Gmunden.

Umschlagbogen für die Matrikenstelle.

Bewegung der Bevölkerung im I. Quartale des Jahres 1895.

Laufende Nr.	Ortsgemeinden, für welche die Nachweisung erfolgt	Z a h l d e r						Anmerkung
		Ehe- schließungen	Geborenen		Legitimirten	Verstorbenen		
			im Ganzen	darunter todt geboren		im Ganzen	darunter Ortsfremde	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Mauthern	8	16	3	2	15	2	—
2	Rothleiten	7	12	2	—	8	—	—
3	Wurzbach (Theil) . . .	4	8	—	1	3	—	—
	Zusammen . . .	19	36	5	3	26	2	

10.

Matrikenscheine von italienischen Staatsangehörigen.

Die k. k. Landesregierung für Krain hat mit Zuschrift vom 30. Jänner 1895, Nr. 1694, nachstehendes Ersuchen anher gestellt, welches den hochw. Herren Matrikenführern zur Darnachachtung mitgetheilt wird:

Im Grunde der bestehenden Vorschriften obliegt es der Landesregierung, die in Ausführung der Ministerialverordnung vom 28. December 1893, R.-G.-B. Nr. 191, zur Vorlage kommenden Matrikenscheine und Naturalisationsurkunden italienischer Staatsangehöriger bis zum 15. des auf den Schluß des betreffenden Quartales folgenden Monats dem hohen k. k. Ministerium des Inneren vorzulegen.

Die Einhaltung dieses Termines ist davon abhängig, daß von den Matrikenführern die Vorlagetermine genau eingehalten und die Matrikenauszüge in der vorgeschriebenen Ausstattung vorgelegt werden.

Anlässlich der Fälligkeit der Matrikenauszüge und Naturalisations-Urkunden für das IV. Quartal 1894 wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die Matrikenführer dieser ihrer Verbindlichkeit nicht durchgehend nachkommen; insbesondere kamen zwei Matrikenauszüge aus früheren Quartalen, ein in slovenischer Sprache abgefaßter, und nur theilweise in die lateinische Sprache übersetzter Geburtschein, und ein Matrikenauszug in Vorlage, aus welchem die

dem Matrikenführer bekannte Provenienz des italienischen Staatsangehörigen nicht entnommen werden konnte.

Da bei dieser Behandlung des Gegenstandes Nachtragserhebungen und Fristüberschreitungen unvermeidlich sind, beehrt sich die Landesregierung, das hochwürdige fürstbischöfliche Ordinariat unter Bezugnahme auf die Note vom 3. Jänner 1884, Z. 28, höflichst zu ersuchen, den Matrikenführern die Vor-

schriften der Ministerialverordnung vom 28. December 1883, R.-G.-Bl. Nr. 91, zur hinfünftigen genauen Darnachachtung gefälligst in Erinnerung zu bringen, dieselben übrigens anweisen zu wollen, die in Rede stehenden Matrikenauszüge bis längstens 3. April, 3. Juli, 3. October und 3. Jänner jedes Jahres für das je vorangegangene Quartal der politischen Behörde I. Instanz einzusenden.

11.

Erlaß der k. k. Landesregierung für Krain

in Betreff der rechtzeitigen Behebung der Bezüge aus dem Religionsfonde.

Im Sinne des Erlasses des k. k. Obersten Rechnungshofes vom 25. Februar 1895, Z. 99/33, hat die k. k. Landesregierung in Laibach unterm 22. März 1895, Nr. 3004, an das f. b. Ordinariat das Ersuchen gestellt, die Seelsorgegeistlichkeit aufzufordern zu wollen, ihre Ansprüche auf irgend welche Bezüge aus dem Religionsfonde rechtzeitig zu erheben, damit die Belastung einer Gebarungperiode mit der Gebühr zweier oder mehrerer Jahre künftighin vermieden werde.

Diesbezüglich fand sich der Oberste Rechnungshof anlässlich der Prüfung der Rechnungsdokumente aus dem Grunde veranlaßt, Anstände zu erheben, weil Stipendiengebühren für in den Jahren 1891 und 1892 verrichtete Religionsfondsmessen und Remunerationen für in den Jahren 1890—1893 geleistete doppelte Seelsorgedienste erst im Jahre 1893 angesprochen worden sind.

Dies wird den hochw. Seelsorgepriestern zur genauen Darnachachtung mitgetheilt.

12.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers

vom 18. Februar 1895, Nr. 23.014, 1894,

womit die Flüssigmachung der mit dem Gesetze vom 1. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 68, normierten Bezüge des systemisierten Lehrpersonales an den römisch-katholischen und griechisch-katholisch theologischen Diöcesan-Lehranstalten und den theologischen Central-Lehranstalten zu Görz und Zara, dann die Entlohnung für Supplierungen an diesen Anstalten geregelt wird.

§ 1.

Die nach dem Gesetze vom 1. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 68, entfallenden Bezüge der Professoren an den römisch-katholischen und griechisch-katholischen Diöcesan-Lehranstalten und den theo-

logischen Central-Lehranstalten zu Görz und Zara sind in monatlichen am ersten jeden Monats fälligen Anticipativraten, und zwar bei Ernennungen, welche nach Publicierung dieser Verordnung erfolgen, vom Tage des Dienstantrittes, wenn dieser auf den ersten Tag des Monats fällt, andernfalls von dem Tage des Dienstantrittes folgenden ersten des nächstanschließenden Monats an flüssig zu machen.

§ 2.

Der Anfallstag der nach dem Gesetze vom 1. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 68, entfallenden Quinquennalzulagen richtet sich nach dem seinerzeitigen Anfallstage des Gehaltes.

Die bevorstehende Fälligkeit der Quinquennalzulagen ist von dem Anspruchsberechtigten bei der politischen Landesstelle anzuzeigen.

§ 3.

Für die Entlohnung von Supplierungen der Lehrvorträge ordentlicher Lehrkanzeln an den eingangs erwähnten Anstalten haben die Vorschriften des Substitutions-Normales vom 3. Juni 1839, R.-G.-S. Band 67, S. 96 ff., sinngemäße Anwendung zu finden, und ist bei Anweisung der bezüglichen Gebühren nach den Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 22. Juni 1892, Z. 7036 (C. M. Verordnungsblatt Nr. 30), vorzugehen.

§ 4.

Für die aushilfsweise Abhaltung solcher Lehrvorträge, für welche eine eigene Lehrkanzel nicht

systemisiert erscheint, sondern welche lediglich gegen Remuneration stattfinden, ist der betreffenden Lehrkraft die auf die Zeit der aushilfsweisen Dienstleistung entfallende Quote der systemisierten Remuneration zu erfolgen.

§ 5.

Die Landesstellen werden ermächtigt, die entfallenden Gehalts-, Activitäts- und Quinquennalbezüge, sowie die nach den §§ 3 und 4 entfallenden Entlohnungen im eigenen Wirkungskreise anzuweisen.

Die Anweisung der Ruhegehülfe der ordentlichen Professoren nach § 3 des Gesetzes vom 1. Mai 1889, R.-G.-Bl. Nr. 68, wird dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorbehalten.

13.

Ukaz trgovinskega ministra v porazumu z ministrom za notranje stvari in z ministrom za bogočastje in nauk

z dné 12. maja 1894. leta

o dovolilu nedeljskega dela pri trgovinskem obrtu.

Delovito izpreminjajoč ministerske ukaze z dné 27. maja 1885. l. (Drž. zak. št. 83.), z dné 30. julija 1885. l. (Drž. zak. št. 108.) in pa z dné 21. septembra 1885. l. (Drž. zak. št. 143.) o dovolilu obrtnega dela ob nedeljah v posameznih vrstah obrtov, vkrepajo se na podstavi § 75. v zakonu z dné 8. marca 1885. l. (Drž. zak. št. 22.), s katerim se izpreminja in dopolnjuje obrtni red, nastopna določila.

Člen I.

V § 2. ministerskega ukaza z dné 27. maja 1885. l. (Drž. zak. št. 83.) naj se točki 10. in 11. glasita znanprej tako-le:

„10. Trgovina s prirodnimi evetlicami: Nedeljsko delo je dopuščeno za prodajo.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht

vom 12. Mai 1894 (R.-G.-Bl. Nr. 85),

betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit beim Handelsgewerbe.

Auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung werden in theilweiser Abänderung der Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), 30. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 108) und 21. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 143), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, nachstehende Bestimmungen getroffen.

Artikel I.

Im § 2. der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), haben die Punkte 10 und 11 nunmehr zu lauten wie folgt:

„10. Handel mit Naturblumen: Die Sonntagsarbeit ist für den Verschleiß gestattet.

11. Vsi drugi trgovinski obrti, namreč trgovinski obrti v ožjem zmislu in pa prodaja blaga, katera pristoji za njih blago izdelovalnim obrtom.

Nedeljsko delo je dovoljeno za prodajo blaga in sicer:

- a) v mestnem okolišu dunajskem in dunajskem policijskem okrogu, v mestnem okolišu praškem in praškem policijskem okrogu, v mestnem okolišu tržaškem, levovskem, graškem in brnskem, naposled v mestnem okolišu krakovskem in v mestnem okolišu podgorskem, spadajočem h krakovskemu policijskemu okrogu, nadalje po krajih, ki štejejo po vsakem zadnjem popisu ljudstva vsaj 20.000 prebivalcev, v dosedaj pripuščenem obsegu, a najdalje do 12. ure opoldan, pri trgovini z živežem vrhu tega zopet po 6. uri zvečer za dobo največ dveh ur.
- b) po ostalih krajih v dosedaj pripuščenem obsegu, a največ do 3. ure popoldne.“

Člen II.

V členu I. za opravljanje trgovinskih obrtov ob nedeljah določena izmera časa velja tudi za prekajevalce mesa in za klobasarje gledé na prodajo njih blaga ob nedeljah, in s tem se izpreminja § 2., B, 4. v ministerskem ukazu z dné 27. maja 1885. l. (Drž. zak. št. 83.)

Člen III.

S tem se razveljavljajo tudi določila ministerskega ukaza z dné 30. julija 1885. l. (Drž. zak. št. 108.) in člena II. v ministerskem ukazu z dné 21. septembra 1885. l. (Drž. zak. št. 143.), kolikor se ne skladajo s spredaj stoječimi določili.

Člen IV.

Ta ukaz zadobi moč in veljavo z dnem razglasitve.

11. Alle anderen Handelsgewerbe, nämlich sowohl die Handelsgewerbe im engeren Sinne, als der den Produktionsgewerben zustehende Verschleiß ihrer Waren.

Die Sonntagsarbeit ist für den Warenverkauf und zwar:

- a) in dem Stadtgebiete von Wien und dem Wiener Polizeirayon, in dem Stadtgebiete von Prag und dem Prager Polizeirayon, in den Stadtgebieten von Triest, Lemberg, Graz und Brünn, endlich in dem Stadtgebiete von Krakau und dem zum Krakauer Polizeirayon gehörigen Stadtgebiete Podgorze, ferner in Ortschaften, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mindestens 20.000 Einwohner zählen, in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr mittags, beim Handel mit Lebensmitteln außerdem wieder nach 6 Uhr abends für die Dauer von höchstens zwei Stunden.
- b) in den übrigen Ortschaften in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 3 Uhr nachmittags gestattet.“

Artikel II.

Das im Artikel I. für den Betrieb der Handelsgewerbe an Sonntagen bestimmte Zeitausmaß gilt auch für die Fleischhelfer und Würstherzeuger hinsichtlich des Verschleißes ihrer Waren an Sonntagen und wird hiedurch der § 2, B, 4, der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83) abgeändert.

Artikel III.

Hiermit treten auch die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 30. Juli 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 108) und des Artikels II. der Ministerialverordnung vom 21. September 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 143), soweit dieselben mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruche stehen, außer Kraft.

Artikel IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

14.

Ukaz trgovinskega ministra v porazumu z ministrom za notranje stvari in z ministrom za bogočastje in nauk
z dné 21. avgusta l. 1894.

o dovolilu nedeljskega dela pri pekarskem obrtu.

Delovito izpreminjajoč ministerski ukaz z dné 27. maja l. 1885. (Drž. zak. št. 83.) o dovolilu obrtnega dela ob nedeljah v posameznih vrstah obrtov, vkrepa se na podstavi § 75. v zakonu z dné 8. marca l. 1885. (Drž. zak. št. 22.), s katerim se izpreminja in dopolnjuje obrtni red, nastopno določilo:

Člen I.

V §. 2. B ministerskega ukaza z dné 27. maja l. 1885. (Drž. zak. št. 83.) naj se točka 1. glasi zanaprej tako-le:

1. **Pekarji:** Nedeljsko delo je za narejanje pekarskega blaga dovoljeno do 10. ure predpoldne in od 10. ure zvečer. Gledé prodaje se nedeljsko delo ne omejuje.

Člen II.

Ta ukaz zadobi moč z dnem razglasitve.

Wurmbrand s. r. **Bacquehem s. r.**
Madeyski s. r.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht
vom 21. August 1894

betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit beim Bäckergerwerbe.

Auf Grund des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird in theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben, Nachstehendes verordnet:

Artikel I.

Im § 2 B der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 83) hat der Punkt 1 zu lauten, wie folgt:

„1. **Bäcker:** Die Sonntagsarbeit ist bei der Erzeugung von Bäckerwaren bis 10 Uhr vormittags und von 10 Uhr abends an gestattet. Rückfichtlich des Verschleißes findet eine Beschränkung der Sonntagsarbeit nicht statt.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Wurmbrand m. p. **Bacquehem m. p.**
Madeyski m. p.

15.

Družbe treznosti.

V sledečih treh župnijah: na Breznici v dekaniji radovljiški, v Dolih v dekaniji litijski, in v Logatcu v dekaniji vrhniški, vpeljale so se družbe treznosti, ki se s tem za kanonično vpeljane proglašajo.

Vse tri družbe izvolile so si za dobivanje popolnega odpustka praznik Čistega Spočetja Matere Božje

in v zadobitev odpustka 7 let in 7 kvadragenij praznik sv. Jožefa in prve tri kvaterne nedelje v letu.

Gledé vpisovanja kanonične ustanovitve družb naj se ravna po skof. listu VIII. l. 1887.

16.

Škofijska kronika.

Kanonično vmeščena sta bila čast. gospoda: Janez Lesar, na župnijo Peče pri Moravčah, 15. januarija, in Šimen Šmitek na župnijo Dobovec, 4. marca 1895.

Častiti gosp. Rok Merčun, spovednik v uršulinskem samostanu v Škofji Loki, je prestavljen kot podvodja in ekonom v ljubljansko bogoslovno semenišče, in g. Feliks Zavodnik je imenovan za spovednika v imenovanem samostanu.

Čast. g. Ivan Lavrenčič je imenovan za župnijo Šmartno pri Litiji, in gospod Andrej Ramoveš, župnik v Svibnem, za župnijo v Dobropoljah.

Umrla sta čast. gospoda: Franc Krušnik, župnik poreške škofije, dné 9. februarija v moravški župniji in Janez Ev. Vovk, vpok. župnik, dné 25. marca 1895 v Št. Jerneju na Dolenjskem. — Priporočata se v molitev častiti duhovščini.

Knezoškofijski ordinarijat ljubljanski, dné 30. marca 1895.